



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Beteiligungs- und Kostenfolgeabschätzungsverfahrens nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexitätsAusfG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/2150

Der Landtag hat durch Plenarbeschluss vom 27. Januar 2012 den Gesetzentwurf der Landesregierung federführend an den Innen- und Rechtsausschuss und mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen.

Beide Ausschüsse haben sich in mehreren Sitzungen mit den Vorlagen befasst, der Innen- und Rechtsausschuss zuletzt in seiner Sitzung am 18. April 2012 und der Finanzausschuss zuletzt in seiner Sitzung am 19. April 2012.

Der Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt in Übereinstimmung mit dem beteiligten Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW bei Enthaltung der Stimme der Fraktion DIE LINKE dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung eines Beteiligungs- und Kostenfolgeabschätzungsverfahrens nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Drucksache 17/2150, in der geänderten Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungstext sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Astrid Damerow
Stellv. Vorsitzende

Gesetz zur Regelung eines Beteiligungs- und Kostenfolgeabschätzungsverfahrens nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexitätsAusfG -)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Gesetze und Verordnungen des Landes, mit denen das Land bestimmte öffentliche Aufgaben auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Erfüllung nach Weisung oder als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe überträgt. Als Aufgabenübertragung nach Satz 1 gelten auch durch Gesetz oder Verordnung zusätzlich gestellte Anforderungen an die Erfüllung bestehender Aufgaben.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, wenn die Gemeinden oder Gemeindeverbände wie private Dritte von neuen oder zusätzlichen Anforderungen betroffen sind.

(3) Weitergehende Regelungen über die Beteiligung der Kommunalen Landesverbände im Rahmen des Erlasses von Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Beteiligungsverfahren

(1) Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde soll die kommunalen Landesverbände über Gesetzentwürfe der Landesregierung oder Verordnungsentwürfe im Sinne des § 1 Abs. 1 zeitgleich mit einer interministeriellen Abstimmung über den Entwurf unterrichten (vorgezogenes Beteiligungsverfahren). Dabei sind die Aufgaben und Standards, die die Gemeinden und Gemeindeverbände neu oder zusätzlich zu erfüllen haben, zu bezeichnen und die entstehenden Kosten in

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetzes findet Anwendung auf **Gesetzentwürfe der Landesregierung und Verordnungen der Landesregierung oder oberster Landesbehörden, die die Übertragung bestimmter öffentlicher Aufgaben auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Erfüllung nach Weisung oder als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zum Gegenstand haben.** Als Aufgabenübertragung nach Satz 1 gelten auch durch Gesetz oder Verordnung zusätzlich gestellte Anforderungen an die Erfüllung bestehender Aufgaben.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 2 Beteiligungsverfahren

unverändert

einer Kostenfolgeabschätzung nach § 3 darzustellen. Im Rahmen dieses Verfahrens kann den kommunalen Landesverbänden die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme unter Fristsetzung oder mündlichen Vorerörterung gegeben werden. Die zugeleiteten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Erfolgt eine Stellungnahme der kommunalen Landesverbände, ist in dieser konkret unter Beifügung der bei ihnen vorhandenen Daten darzulegen, aus welchen Gründen der Kostenfolgenabschätzung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde nach § 3 nicht gefolgt wird.

(2) Vor der abschließenden Beratung der Landesregierung über Gesetzentwürfe oder vor Erlass von Landesverordnungen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist den kommunalen Landesverbänden Gelegenheit zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen zu geben. Absatz 1 Satz 2 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die schriftlichen Stellungnahmen beträgt in der Regel sechs Wochen. In begründeten Einzelfällen kann die fachlich zuständige oberste Landesbehörde die Frist auf bis zu neun Wochen verlängern.

(3) Folgen die kommunalen Landesverbände der Kostenfolgenabschätzung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde nicht, lädt letztere zu einem Einigungsgespräch ein, das innerhalb von einer Woche nach Zugang der Einladung stattfinden soll. Wird dabei keine Einigung erzielt, so ist die Möglichkeit zu prüfen, die Kosten im Sinne des § 3 Absatz 4 nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu ermitteln. In diesem Fall wird nach Beschlussfassung durch die Landesregierung der Gesetzentwurf dem Landtag ergänzt um eine Darstellung der mit den kommunalen Landesverbänden strittigen Punkte übermittelt.

§ 3 Kostenfolgenabschätzung

(1) Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde nimmt eine nach dem Stand des Verfahrens mögliche Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe der folgenden Absätze vor. Soweit erforderlich haben die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Anforderung die bei ihnen vorhandenen Daten zur

§ 3 Kostenfolgenabschätzung

unverändert

Verfügung zu stellen.

(2) Die zu erwartenden Personalausgaben oder -aufwendungen und Sachausgaben oder -aufwendungen sowie Zweckausgaben oder -aufwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind darzustellen. Soweit Investitionen für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgabe erforderlich werden, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen.

(3) Sind durch den Gesetz- oder Verordnungsentwurf bei den betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbänden Entlastungen zu erwarten, sind die damit verbundenen Einsparungen entsprechend der Regelung in Absatz 2 zu ermitteln. Satz 1 gilt entsprechend für Einnahmen oder Erträge, insbesondere Gebühren, Auslagenersatz, Entgelte und Abgaben, die im Zusammenhang mit der zu übertragenden Aufgabe zugunsten der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände erhoben werden können.

(4) Der Kostenfolgenabschätzung sind die sich bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltungstätigkeit ergebenden durchschnittlichen Kosten und Einsparungen zugrunde zu legen.

(5) Auf eine Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn der Aufwand zur Ermittlung der Kosten sowie Einsparungen und Einnahmen unverhältnismäßig wäre. In diesem Fall können pauschalierte Schätzungen vorgenommen werden. Ist nach übereinstimmender Einschätzung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde und der kommunalen Landesverbände auch eine Schätzung nach Satz 2 nicht möglich, so ist eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Kosten im Sinne des Absatzes 4 auf der Grundlage bis dahin gewonnener Erkenntnisse zu ermitteln sind.

§ 4

Gesetzentwürfe des Landtages

(entfällt)

Bei Gesetzentwürfen einzelner oder mehrerer Abgeordneter des Landtages führt dieser vor einer abschließenden Beschlussfassung das Beteiligungs- und Kostenfolgeabschätzungsverfahren durch.

§ 5**Finanzieller Ausgleich**

(1) Die Mehrbelastung im Sinne von Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ergibt sich aus der Differenz der jeweils nach § 3 ermittelten Kosten und Einsparungen sowie Einnahmen und Erträge.

(2) Für die Mehrbelastung ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu gewähren. Das Gesetz oder die Verordnung des Landes, das oder die die Mehrbelastung auslöst, soll auch den Ausgleich regeln. Sofern ein Ausgleich durch gesonderte Regelung erfolgt, muss diese in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung stehen. Regelungen über Ausgleichszahlungen sollen einen Verteilerschlüssel oder eine Pauschalierung vorsehen.

(3) Bei geringfügigen Mehrbelastungen kann im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden die Ausgleichsregelung zusammengefasst für mehrere Gesetze oder Verordnungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

§ 6**Anpassung des finanziellen Ausgleichs**

Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist der finanzielle Ausgleich nach § 5 durch die fachlich zuständige oberste Landesbehörde auf der Grundlage einer neuen Kostenberechnung anzupassen, sofern sich herausstellt, dass die zugrunde liegenden Annahmen fehlerhaft waren oder sich aufgrund späterer unvorhersehbarer Entwicklungen erhebliche Abweichungen ergeben haben. Sofern die kommunalen Landesverbände konkret unter Beifügung der bei ihnen vorhandenen Daten darlegen, dass eine Veränderung im Sinne des Satzes 1 eingetreten ist, sind Verhandlungen über eine Anpassung des Kostenausgleichs aufzunehmen. Für Kostenerhöhungen, die das Land Schleswig-Holstein verursacht hat, hat es einzustehen.

§ 7**Anwendungsbestimmung**

Das nach diesem Gesetz vorgesehene Ver-

§ 4**Finanzieller Ausgleich**

unverändert

§ 5**Anpassung des finanziellen Ausgleichs**

Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist der finanzielle Ausgleich nach § 4 durch die fachlich zuständige oberste Landesbehörde auf der Grundlage einer neuen Kostenberechnung anzupassen, sofern sich herausstellt, dass die zugrunde liegenden Annahmen fehlerhaft waren oder sich aufgrund späterer unvorhersehbarer Entwicklungen erhebliche Abweichungen ergeben haben. Sofern die kommunalen Landesverbände konkret unter Beifügung der bei ihnen vorhandenen Daten darlegen, dass eine Veränderung im Sinne des Satzes 1 eingetreten ist, sind Verhandlungen über eine Anpassung des Kostenausgleichs aufzunehmen. Für Kostenerhöhungen, die das Land Schleswig-Holstein verursacht hat, hat es einzustehen.

§ 6**Anwendungsbestimmung**

unverändert

fahren findet keine Anwendung auf den bei Inkrafttreten vorhandenen Aufgabenbestand und die sich daraus ergebenden Finanzierungspflichten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

**§ 8
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**§ 7
Inkrafttreten**

unverändert